

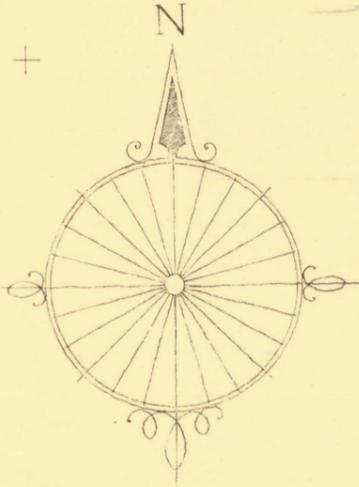
BONAFORTH

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

DURCHFÜHRUNGSPLAN 1 HINTER DER ZIEGELHÜTTE

DIE MASSLICHE FESTLEGUNG DER GEPLANTEN STRASSEN UND DER GEPLANTEN FLURSTÜCKE ERFOLGT IN EINEM „SONDERPLAN“

DER SONDERPLAN ZUM DURCHFÜHRUNGSPLAN 1, IST BESTANDTEIL DIESES PLANES.



M. 1 : 1000

**SIEHE BEBAUPLAN 4
VOM 16.3.32**

FLUR 9

FLUR 4

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- GRENZE DES DURCHFÜHRUNGS- GEBIETES, GLEICH UMLEGUNGSGEBIET
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE GRAPHISCH ÜBERNOMMEN
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG 60 KV, VORH.
- MITELSPANNUNGSLEITUNG 15 KV, GEPLANT
- DRAHTSEILBAHN, WEGFALLEND
- 150,0 HÖHENPUNKTE ÜBER NN.

LEGENDE DER PLANUNG

- STRASSEN- u. FREIFLÄCHENGRENZE, ALT
- STRASSEN- u. FREIFLÄCHENGRENZE, NEU
- BAUFUCHTLINIE, NEU
- BAUFUCHTLINIE, VORGESEHEN
- BAUGRENZE, NEU
- BAUGRENZE, VORGESEHEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, NEU FESTZUSTELLEND
- FLURSTÜCKSGRENZE, AUFZUHEBEN
- FAHRBAHNBEGRENZUNG
- BEBAUUNG, VORHANDEN
- BEBAUUNG, GEPLANT u. ANGABE DER GESCHOSSZAHL
- BÄUME, GROSSGARTEN
- PRIVATE FREIFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
- ORTSSTRASSE
- WOHNNUTZUNG
- GEH- FAHR- u. LEITUNGSRECHTE

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD ALS RICHTIG BESCHEINIGT: HANN. MÜNDE, DEN 15. 11. 1956

ENTWURFSBEARBEITUNG HANNOVER, IM AUGUST 1956

GEZ. RECKEFUHS
(DIENSTSIEGEL)

REGIERUNGS- u. VERMESSUNGSRAT
KATASTERAMT HANN. MÜNDE

DIE MASSLICHE FESTLEGUNG DER PLANUNG WIRD ALS RICHTIG BESCHEINIGT: HANN. MÜNDE, DEN 15. 11. 1956

GEZ. RECKEFUHS
(DIENSTSIEGEL)

REGIERUNGS- u. VERMESSUNGSRAT
KATASTERAMT HANN. MÜNDE

GEZ.: K.H. KELLER
K.-H. KELLER
ARCHITEKT
HANNOVER
MÜNCHENSTRASSE 6
FERNRUUF: 15024

DIESEM PLAN WURDE IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15. 11. 1956 ZUGESTIMMT

Erboen Litzig
VERWALTUNGSAUSSCHUSS

OFFENLEGUNG DES PLANES
BEGINN: 17. 11. 56
ENDE: 17. 11. 56

Litzig
GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNGS-
VERMERK

DIESER PLAN WURDE IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11. 11. 56 FESTGESTELLT

Erboen Litzig
VERWALTUNGSAUSSCHUSS

GEMEINDE BONAFORTH
KREIS HANN MÜNDE
REG BEZIRK HILDESHEIM
GEMARKUNG BONAFORTH
KATASTERAMT HANN MÜNDE
FLUR 4-TW, 9-TW.

Genehmigt
gemäß § 11 (2) des Gesetzes zur Durchführung der Ortsplanung und des Aufbaues in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 9.5.1949 in der Fassung vom 17.5.1955 (Hds.GVBl. S. 195) und lt. Verfügung vom heutigen Tage - I HSB 6/11 1/57 -

Hildesheim, den 16. Mai 1957
Der Regierungspräsident
in Vertretung



Erboen Litzig

